

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2007 176 vom 26. Juli 2007**

BE Obergericht, 2007-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2007\\_176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2007_176)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2007 176 du 26 juillet 2007

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2007 176 del 26 luglio 2007

## **Regeste**

ANAG-Widerhandlung (Leitentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

schuldig erklärt worden. Er wurde deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen unbedingt verurteilt. Zugleich wurde der ihm mit Strafmandat vom 11. Mai 2006 für eine Gefängnisstrafe von 20 Tagen gewährte bedingte Strafvollzug widerrufen. Infolge beschränkter Appellation des Angeschuldigten ist der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Transportgesetz in Rechtskraft erwachsen. Zu überprüfen waren oberinstanzlich der Schuldspruch wegen ANAG-Widerhandlung mit dem dazugehörigen Sanktionen- und Kostenpunkt sowie das Widerrufsurteil unter Beachtung des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 358 StrV. Auszug aus den Erwägungen I. Formelles (...) II. Sachverhalt/Beweiswürdigung (...) Es ist somit erwiesen, dass sich der Angeschuldigte in der zu überprüfenden Zeitdauer vom 11. September 2006 bis 15. Januar 2007 (vgl. Ausdehnungsbeschluss pag. 403) in der Schweiz aufhielt, obwohl er das Land gemäss der rechtskräftigen Wegweisungsverfügung hätte verlassen müssen. Der Angeschuldigte macht geltend, er werde in seinem Heimatland verfolgt und könne infolgedessen nicht dorthin zurückkehren. Ob dem so ist und gestützt darauf ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, wird nachfolgend unter den rechtlichen Erörterungen zu prüfen sein. III. Rechtliches 1. Wer rechtswidrig das Land betritt oder darin verweilt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG). Den objektiven Tatbestand von Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG erfüllt, wer rechtswidrig im Lande verweilt. Rechtswidrig verweilt in der Schweiz, wer trotz eines rechtlichen Gebotes zur Ausreise oder eines rechtlichen Verbotes zum Aufenthalt über eine gewisse Dauer hinaus in der Schweiz anwesend ist. Als rechtliche Verbote oder Gebote sind alle einschlägigen Regeln des Gesetzes, aber auch die Verfügungen und Urteile anzusehen,

### **E. 3**

(...)

### **E. 4**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes zu verneinen. (...)

### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist der Tatbestand des rechtswidrigen Verweilens in der Schweiz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG in der Zeit von 11. September 2006 bis 15. Januar 2007 erfüllt und der Angeschuldigte entsprechend schuldig zu erklären. III. Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.